Einreichung als Poster

**Anpassungen in Richtlinien, Gesetzen und Normen in Hinblick auf den Klimawandel**

Mag. Hildegard Kaufmann

ZAMG - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in einigen alltäglichen Lebensbereichen, sowohl in Arbeitswelt und Wirtschaft als auch in der Freizeit oder im Tourismus mittlerweile deutlich spürbar. Insbesondere Hitze, mit sehr hohe Temperaturen aber auch andauernde oder wiederkehrenden Hitzewellen, führt zu großer und vielfältiger Betroffenheit der unterschiedlichsten Gruppen. Auf diese veränderten und häufig mit Erschwernissen verbundenen Bedingungen, wurde im Rahmen von neuen bzw. adaptierten Regelwerken in Hinblick auf Aspekte des Klimawandels im Anwendungsbereich zum Teil bereits reagiert.

Neben technischen Aspekten betrifft dies häufig Bereiche, die mit körperlicher Betätigung in Zeiten mit großer Hitzebelastung verbunden sind. So stellt große Hitzebelastung insbesondere in der Bauwirtschaft eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Im Jahr 2019 wurde das BUAK-Kriterien (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) für die Lufttemperatur von mehr als +35,0°C auf +32,5 °C geändert. Auch die dadurch bedingten etwaigen Bauverzögerungen werden über die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ für Hitzeaspekte immer häufiger relevant und im Rahmen der Climate Services der ZAMG vermehrt angefragt. Dennoch gibt es zumindest aus meteorologischer und klimatologischer Sicht noch Regelwerke in der Baubranche, die einer Anpassung an den Klimawandel, insbesondere Wetterextreme wie andauernder Hitze bedürfen. In anderen Bereichen gibt es bereits einheitliche Leitlinien und Maßnahmen, wie beispielsweise den Österreichischen „Gesamtstaatlichen Hitzeschutzplan“ (BMFG, 2017). Eine weitere Umsetzung ist die EU-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), mit welcher neue Prüfbereiche für biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Katastrophenrisiken und auch den Klimawandel, geschaffen und die mit der UVP-Gesetzesnovelle (UVP-ÄndRL 2018) in nationales Recht umgesetzt wurden. Auswirkungen des Klimawandels auf UVP-pflichtige Vorhaben sollen für die Bewertung der Anfälligkeit und des Risikos für die Beeinträchtigung des Vorhabens durch den Klimawandel in die Betrachtung einbezogen werden.

Der Betrag ist eine Zusammenschau über die in der jüngeren Vergangenheit bereits vorgenommenen Änderungen in Richtlinien, Gesetzen und Normen mit direktem meteorologischem Anwendungsbezug, die eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bedeuten.